

# Anmeldung / Abmeldung eines Hundes



## Angaben zum/zur Hundehalter/in

Name, Vorname:
Anschrift (Straße, Hausnummer)
weitere im Haushalt lebende volljährige Personen (Name, Vorname):

### **Anmeldung**

Rasse des Hundes (bei Mischlingen ggf. Bezeichnung):	
Wurfstag:	Farbe:
Seit wann wird der Hund von Ihnen in Teltow gehalten?	Werden weitere Hunde gehalten? Wenn ja, wie viele?

\*Buchungszeichen:

\*Hundemarke:

(Die mit \* gekennzeichneten Bearbeitungsvermerke sind vom Bereich Steuern auszufüllen)

### **Abmeldung**

Buchungszeichen:

Hundemarke:

<input type="checkbox"/> Umzug am	nach	
PLZ	Ort	Straße, Hausnummer
<input type="checkbox"/> Tod des Hundes am	(Bitte Bescheinigung des Tierarztes beifügen)	
<input type="checkbox"/> Abgabe des Hundes am		

**Antrag auf Ermäßigung**  **Befreiung**  **der Hundesteuer** (Bitte entsprechende Nachweise beilegen)

Begründung:
_____
_____
_____

1. Wir weisen darauf hin, dass über die o. g. Anmeldung/Abmeldung zur Hundesteuer in der Stadt Teltow auch eine Anzeigepflicht bei der Ordnungsbehörde für Hunde gemäß § 6 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg in der geltenden Fassung besteht, wenn Ihr Hund eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von 40 cm und mehr aufweist oder der Hund ein Gewicht von 20 kg und mehr besitzt.

2. Ich versichere, die Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

**Datum und Unterschrift**

## Spezielle Hinweise zur Hundeanmeldung

Die Steuersätze betragen derzeit jährlich

- |                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| a) für einen Hund              | 62,00 €,          |
| b) für zwei Hunde              | 80,00 € je Hund,  |
| c) für drei oder mehrere Hunde | 92,00 € je Hund,  |
| d) für gefährliche Hunde       | 615,00 € je Hund. |

### Antrag auf Steuerermäßigung (§ 8 Steuerermäßigung der Hundesteuersatzung)

1. Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
2. Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches II und dem dritten bzw. vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII sowie durch solche Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag für den ersten gehaltenen Hund um 50 v. H. ermäßigt.

### Antrag auf Steuerbefreiung (§ 7 Steuerbefreiung der Hundesteuersatzung)

Eine Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die zur Überwachung von Tierherden notwendig sind.
3. Hunden, die aus Tierheimen des Landes Brandenburg übernommen wurden. Diese Steuerbefreiung ist befristet auf einen Zeitraum von zwei Jahren.
4. Hunden, die die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungsdiensthunde dem Zivilschutz, dem Katastrophenschutz, der Polizei oder dem Rettungsdienst zur Verfügung stehen.